- 62. Der bräutigam muss die hand der braut fassen, wenn sie aus gleicher kaste ist '); eine Kshatriyâ soll einen '3, 43. pfeil halten, eine Vaiśyâ soll einen stachelstock nehmen, wenn sie einen mann der ersten kaste heirathen '2).
- 63. Der vater, der grossvater, der bruder <sup>1</sup>), ein männ- <sup>1</sup>, <sup>Ma</sup>. licher verwandter und die mutter sind diejenigen, welche das mädchen dem bräutigam übergeben. Wenn von diesen der frühere gestorben ist, so tritt der nächst folgende ein, wenn er in gesundem zustande ist.
- 64. Wer sie nicht zur ehe giebt <sup>1</sup>), der ladet bei jeder <sup>1</sup>), <sup>Ma.</sup> monatlichen reinigung die schuld einer tödtung der leibesfrucht auf sich. Ist aber niemand da, der sie zur ehe geben kann, so soll das mädchen selbst einen passlichen bräutigam wählen <sup>2</sup>).

  2), <sup>Ma.</sup>
  20, 90, 91
- 65. Einmal wird das mädchen dem manne gegeben <sup>1</sup>); <sup>1</sup>2, <sup>Mn.</sup> wer sie wieder wegnimmt <sup>2</sup>), verdient die strafe eines die- <sup>2</sup>2, <sup>Mn.</sup> bes. Doch darf er die gegebene nehmen, wenn ein besserer bräutigam als der frühere kommt.
- 66. Wer ein mädchen zur ehe giebt, ohne einen fehler, welchen sie hat, angezeigt zu haben ¹), soll die höchste ¹) Mn. 8, 205. 224. strafe bezahlen; eben so, wer ein fehlerloses mädchen verlässt ²). Wer ihr aber fälschlich fehler vorwirft, soll hun- ²) Mn. 8, 389. 9, 72. 3) Mn. 8, 225.
- 67. Eine unverletzte oder verletzte, welche wiederum nach den heiligen gebräuchen heirathet <sup>1</sup>), heisst eine wie- <sup>1</sup>/<sub>9, 176.</sub> Ma. derverheirathete <sup>2</sup>). Eine zügellose heisst diejenige, welche <sup>2</sup>/<sub>5, 163.</sub> ihren mann verlässt und aus lust zu einem manne gleicher kaste geht.